

Lfd. Nr. 144/19

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 17.01.2019**

Kulturelle Angebote für pflegende Menschen

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport folgende Fragen zum Thema „Kulturelle Angebote für pflegende Menschen“ gerichtet:

- 1) Welche Richtlinien bestehen für die Förderung solcher Angebote? (Wenn möglich bitte vollständig vorlegen)
- 2) Welche Zielgruppe soll mit den Angeboten konkret angesprochen werden? Wird bei der Projektförderung zwischen Pflegenden und Gepflegten unterschieden? Wenn ja, inwiefern?
- 3) Wie viele Angebote können mit welcher Kostenhöhe insgesamt gefördert werden? Bis wann steht die Projektförderung (zeitlich) zur Verfügung?
- 4) Inwiefern wird bei einer Teilnahme der Pflegenden die Betreuung der (zu Hause verbleibenden) Pflegebedürftigen sichergestellt?
- 5) Inwiefern sind die Angebote für Pflegende bzw. Gepflegte kostenpflichtig?
- 6) Welche Zielsetzung verfolgt die Senatorin mit dem Projekt und anhand welcher Kriterien sollen die geförderten Maßnahmen bewertet werden?

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport antwortet auf die Berichtsbitte der Fraktion der CDU zum Thema „Kulturelle Angebote für pflegende Menschen“ wie folgt:

Vorbemerkung:

Die häusliche Pflege von Angehörigen hat einen hohen gesellschaftlichen Wert. Pflegende Angehörige stehen dabei vor besonderen Herausforderungen. Pflegende Ehepartner oder pflegende Kinder sind oftmals alleinige Pflegende. Sie übernehmen die täglichen pflegerischen Verpflichtungen, organisieren Pflegedienste, Tagespflege, Arzttermine, Mahlzeiten und soziale Aktivitäten. Sie reduzieren nicht selten ihre berufliche Tätigkeit und Freizeitaktivitäten oder geben sie ganz auf. Pflegende Angehörige sind häufig – v.a., wenn die Pflegesituation länger anhält – selbst gefährdet, ihre Gesundheit zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn soziale Teilhabe am Freizeit- und Familienleben nicht mehr möglich ist. Die eigene psychische und physische Gesundheit ist jedoch grundlegend für die Aufrechterhaltung der Pflege zu Hause.

Viele hilfreiche versorgungsnahe Angebote können pflegende Angehörige heute schon nutzen: Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI, Tages-/Nachtpflegeangebote, Kurz-

zeitpflege/Verhinderungspflege, Beratungsangebote der Pflegestützpunkte, ambulante Pflegedienste, Kurse für pflegende Angehörige, Selbsthilfegruppen, Essen auf Rädern, Nachbarschaftshilfe, rollende Supermärkte, Botendienste für Medikamente und Einkäufe etc.

Regelmäßige und gut erreichbare Kultur- und Freizeitangebote für die Zielgruppe pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörige sind in Bremen aber kaum vorhanden. Die allgemeinen kulturellen Angebote wahrzunehmen, ist für pflegende Angehörige mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden. Dazu fehlt in einem eng getakteten Pflegealltag oft schlichtweg die Zeit.

Ein regelmäßiges kulturelles Teilhabeangebot kann jedoch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen beitragen und die häusliche Pflegesituation stabilisieren helfen. Zudem ist es ein Zeichen der gesellschaftlichen Wertschätzung der täglichen Arbeit pflegender Angehöriger. Das heute bestehende Pflegesystem kommt nicht ohne die Arbeit pflegender Angehöriger aus.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hatte deshalb im Herbst 2018 ein Interessensbekundungsverfahren zur Förderung von kulturellen Projekten zur Unterstützung pflegender Angehöriger initiiert.

1) Welche Richtlinien bestehen für die Förderung solcher Angebote?

Grundlage für die Förderung von kulturellen Angeboten für pflegende Angehörige ist die Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) - Innovationsförderung und Strukturverbesserung – Stand 10.05.2012 (Anlage 1). Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur gezielten Unterstützung und Weiterentwicklung der ambulanten Pflege und der sie ergänzenden Pflegeformen.

2) Welche Zielgruppe soll mit den Angeboten konkret angesprochen werden? Wird bei der Projektförderung zwischen Pflegenden und Gepflegten unterschieden? Wenn ja, inwiefern?

6) Welche Zielsetzung verfolgt die Senatorin mit dem Projekt und anhand welcher Kriterien sollen die geförderten Maßnahmen bewertet werden?

Die Fragen 2 und 6 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Grundlegendes Ziel ist die Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger. Es werden dabei zwei Zielgruppen angesprochen:

- A. Zielgruppe pflegende Angehörige
- B. Zielgruppe pflegende Angehörige zusammen mit dem Pflegebedürftigen.

Zu A.: Zielgruppe pflegende Angehörige:

Wie beschrieben fällt es pflegenden Angehörigen oftmals schwer, „Pflegeersatzkräfte“ zu finden, wenn sie kulturelle Angebote wahrnehmen möchten. Die im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens eingereichten Projekte wurden folglich danach bewertet, ob das Konzept vorsah, die Betreuung der Pflegenden während des Kulturangebots sicherzustellen.

Zu B.: Zielgruppe pflegende Angehörige zusammen mit dem Pflegebedürftigen:

Viele Pflegenden möchten gerne kulturelle Angebote gemeinsam mit ihren Angehörigen wahrnehmen. Dies kann aber z.B. bei dementiell Erkrankten zu Überforderungen führen bzw. es können sich andere Besucher/innen durch besondere Verhaltensweisen von dementiell Erkrankten - wie lautes Mitsingen oder Umherwandern – gestört fühlen. Die Projekte wurden folglich danach bewertet, ob die Rahmenbedingungen der kulturellen Veranstaltungen für die jeweilige Zielgruppe passend waren. Ein Praxisbeispiel dafür ist das Tanzangebot für pflegebedürftige

ge Menschen mit dementiellen Veränderungen zusammen mit ihren pflegenden Angehörigen oder sogenannten Tanzpaten vom Tanzwerk Bremen e.V., das im letzten Jahr auch im Rahmen der Sozialdeputation vorgestellt wurde.

3) Wie viele Angebote können mit welcher Kostenhöhe insgesamt gefördert werden? Bis wann steht die Projektförderung (zeitlich) zur Verfügung?

4) Inwiefern wird bei einer Teilnahme der Pflegenden die Betreuung der (zu Hause verbleibenden) Pflegebedürftigen sichergestellt?

5) Inwiefern sind die Angebote für Pflegende bzw. Gepflegte kostenpflichtig?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Herbst 2018 wurde ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt, Bewerbungsfrist war der 20.09.2018. Zu diesem Zeitpunkt lagen fünf Anträge vor. Nach Auswertung der Anträge und Beratung im Beirat für Innovationsförderung und Strukturverbesserung werden alle fünf Angebote mit einer Gesamthöhe von rund 26.100,00 €/Kalenderjahr bis 31.12.2019 gefördert.

- Das Projekt „Kunst ist Leben-Leben ist Kunst“ ist ein geragogisch geleitetes musikalisches Kunstangebot für pflegende Angehörige und Menschen mit einer Demenz. Bildbetrachtungen mit Singen, Düften, Poesie, Bewegung sowie künstlerische Praxisübungen sind Inhalte des Angebotes. Das Angebot findet ab 2019 regelmäßig einmal im Quartal je samstags oder sonntags in den Atelier-Werkstattlichen Räumlichkeiten der Kunsthalle Bremen statt. Für das Angebot wird ein Beitrag in Höhe von 5,00 € pro Teilnehmer*in und Veranstaltung erhoben. Kooperationspartner sind die Kunsthalle Bremen sowie die Universität Bremen. Die Höhe der jährlichen Projektförderung beträgt rund 3.177,00 €
- Das Projekt „Slow-Art“ bietet eine geragogisch geleitete meditative Kunstbetrachtung mit oder ohne künstlerische Praxis und thematischer Ausrichtung gezielt für pflegende Angehörige an. Diese treffen sich regelmäßig zweimal im Quartal je freitags in den Museumsräumen der Kunsthalle Bremen, um Entspannungsübungen sowie Wahrnehmungsübungen, Achtsamkeitstrainings mit der meditativen Betrachtung von Bildern zu verbinden und um sich in der Gruppe auszutauschen. Wer keine Betreuungsmöglichkeit für seinen pflegebedürftigen Angehörigen hat, bekommt für die Dauer des Angebotes eine Betreuung im Nebenraum durch eine § 43b SGB XI-Betreuungskraft zur Verfügung gestellt. Es können parallel zum Angebot bis zu sechs zu pflegende Angehörige betreut werden. Das Angebot wird für 5,00 € pro Teilnehmer*in und Veranstaltung ab 2019 stattfinden. Kooperationspartner sind die Kunsthalle Bremen sowie die Uni Bremen. Die Höhe der jährlichen Projektförderung beträgt rund 4.913,00 €
- Das Projekt „Kulturelle Auszeit für pflegende Angehörige“, ist im Oktober 2018 gestartet. Es findet regelmäßig freitags von 14-16 Uhr in den Räumlichkeiten des Nachbarschaftshauses Marßel e.V. für pflegende Angehörige mit oder ohne ihre zu pflegenden Angehörigen statt. In gemütlicher Café-Atmosphäre werden verschiedene gesellschaftlich kulturelle Angebote im Stadtteil für die o.g. Zielgruppe angeboten, wie beispielsweise Kinonachmittage, Tanz, Bingo, Yoga. Das Angebot ist für Besucher*innen kostenfrei. Geleitet und koordiniert wird das Projekt durch eine im Bereich Pflege und Betreuung professionell geschulte Mitarbeiterin. Als Kooperationspartner werden weiterhin Gemeinden/Kirchen, Bremer Heimstiftung, die Türkische Moschee, die Pfadfinder geworben, um die Vernetzung im Stadtteil stetig zu verstärken. Die Höhe der jährlichen Projektförderung beträgt rund 5.250,00 €
- Das Projekt „Kulturatelier - Freiraum für Menschen mit Demenz und pflegende Angehörige“ ist im November 2018 gestartet. Pflegende Angehörige und Menschen mit einer Demenz werden regelmäßig einmal pro Woche in den Räumlichkeiten des Begegnungszentrums der Kirchengemeinde St. Michaelis – St. Stephani, Doventorsteinweg 5 zu gemeinsam Kunst- und Kulturschaffenden. Eine

öffentliche Ausstellung ist im Begegnungszentrum der Kirchengemeinde St. Michaelis – St. Stephani halbjährlich geplant. Dieses Projekt soll ein niedrighschwelliges Angebot sein, welches zunächst in der Kirchengemeinde erprobt werden soll, um dann auf weitere Kirchengemeinden in Bremen ausgedehnt zu werden. Als Kooperationspartner werden verschiedene Kirchengemeinden, die Kunsthalle Bremen, diverse Museen, Bibliotheken sowie weitere Kultureinrichtungen geworben, um stetig weitere Netzwerke auszubauen. Die Höhe der jährlichen Projektförderung/Kalenderjahr beträgt rund 9.410,00 €

- Das Projekt „Theatergruppe für Menschen mit und ohne Demenz“ wird ab Mitte Januar 2019 im Bürgerhaus Hemelingen regelmäßig alle 14-Tage durchgeführt. Neben den Theaterproben sind dort auch Aufführungen geplant. Die Leitung übernimmt ein Theaterpädagoge. Es wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 5,00 € pro Teilnehmer*in zur Projektfinanzierung einbehalten. Zudem wird ein Eintrittsgeld in Höhe von 5,00 € pro Besucher*in einer Aufführung erhoben. Die Höhe der jährlichen Projektförderung/Kalenderjahr beträgt rund 3.180,00 €

Mit Ausnahme des Projektes „Slow-Art“ richten sich die Angebote an die Zielgruppe B (pflegende Angehörige zusammen mit den Pflegebedürftigen).

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es werden insgesamt fünf Projekte über einen Zeitraum von Anfang Oktober 2018 bis Ende Dezember 2019 gefördert. Für das Kalenderjahr 2019 stehen rund 24.500,00 € für die Förderung der o.g. Projekte zur Verfügung.

Die Angebote stehen grundsätzlich Frauen und Männern offen. Frauen übernehmen häufiger als Männer pflegende und betreuende Aufgaben innerhalb der Familie.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Antwort der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 06.12.2018 zur Kenntnis.

Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG)	1
Innovationsförderung und Strukturverbesserung	1
1. Allgemeines	1
2. Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung	3
3. Ziel und Gegenstand der Förderung	4
4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	6
5. Art und Umfang der Zuwendung	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
7. Antrags- und Abstimmungsverfahren (Beirat, Pflegekassenverbände, Berichterstattung)	7
8. Schlussbestimmungen	9
Anlagen	9

Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG)

Innovationsförderung und Strukturverbesserung

(Stand 10.05.2012)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich: Diese Richtlinie erfasst die Regelungsbereiche

- Innovation und Strukturverbesserung nach dem BremAGPflegeVG,
- niedrigschwellige Angebote und Modellprojekte nach § 45c SGB XI und
- ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfeförderung nach § 45d SGB XI im Land Bremen.

1.2. Die Länder sind nach § 9 SGB XI für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Die fachpolitischen Schwerpunktsetzungen sind die Grundlage für die Förderung von Pflegeeinrichtungen und des Pflegeumfeldes. Einsparungen in der Sozialhilfe sollen zur Finanzierung der Förderung eingesetzt werden. Eine finanzielle Förderung von niedrigschwelligen Angeboten, Modellprojekten und Selbsthilfekontaktstellen gemeinsam durch das Land Bremen, durch die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. kann nach erfolgter Abstimmung als Kofinanzierung nach den §§ 45c und d SGB XI erfolgen. Die Landesregierungen sind nach § 45c Abs. 6 Satz 4 SGB XI ermächtigt, im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. durch Rechtsverordnung das Nähere dieser Förderung zu bestimmen.

- 1.3. Grundlage der Förderung ist die Evaluation der pflegerischen Versorgungsstruktur unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten. Hierfür wird die Pflegestatistik herangezogen. Bei Bedarf werden die Ergebnisse von Sondererhebungen, die Auswertung vorliegender Praxisberichte sowie die Empfehlungen von Fachveranstaltungen im Wirkungsbereich des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz berücksichtigt. Weiterhin können fachliche Initiativen und Vorschläge aus dem Altenhilfe- und aus dem Pflegesektor aufgegriffen werden, die im Rahmen eines Wettbewerbs, Interessenbekundungsverfahrens o.ä. zu einer Förderung führen können.
- 1.4. Die Stadt Bremen verfügt im ambulanten Bereich über eine quantitativ hinreichende Versorgungsstruktur. Hierzu tragen die Pflegedienste aber auch die flächendeckenden Zuständigkeitsbereiche der Dienstleistungszentren sowie spezifische Beratungsangebote bei. In Bremerhaven bestehen Sozialstationen und eine ausreichende Zahl von Pflegediensten. Eine globale finanzielle Förderung der Pflegedienste ist daher nicht erforderlich.
- 1.5. Die erforderliche qualitative Entwicklung soll auch den vermehrten Bedarfen aufgrund der steigenden Zahl von Demenzerkrankten, Personen mit besonders hohem Hilfebedarf sowie der Entstehung neuer Unterstützungsangebote für ältere Menschen gerecht werden.
- 1.6. Nach § 8 SGB XI besteht eine gemeinsame Verantwortung der Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen für den Ausbau und die Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen. Dies kann vornehmlich durch die Förderung innovativer Projekte erreicht werden. Innovative Projekte sollen einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur für Hilfe- und Pflegebedürftige leisten. Dies kann sich z.B. auf die Kooperation und Vernetzung der Pflegeanbieter oder die Verbindung von pflegerisch/therapeutischen mit sozialen Hilfeformen beziehen.

Niedrigschwellige Angebote mit ehrenamtlichen Anteilen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sollen die professionell-fachliche Versorgungsstruktur ergänzen. Zur Definition dieser Angebotsformen gelten die Bestimmungen aus den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI in Verbindung mit § 45d Abs. 3 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 08.06.2009 (Auszug s. Anlage 1).

Im Land Bremen können Selbsthilfekontaktstellen für verschiedene Bereiche der Altenhilfe und Pflege eingerichtet werden, u. a.:

- für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen,
- für allgemein Pflegebedürftige und insbesondere für deren Angehörige sowie

- für ältere Migrantinnen und Migranten, um deren Zugang zur Altenhilfe und Pflege verbessern und erleichtern zu können.

1.7. Die Förderung von Modellprojekten wird zeitlich begrenzt und kann sowohl Investitionen als auch Betriebskosten beinhalten.

Dauerförderungen sind möglich, wenn besondere für die Infrastruktur erforderliche Angebote, wie z. B. spezifische Beratungsstellen, niedrighschwellige Angebote, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen, nicht nach den gesetzlichen Vorschriften des SGB XI finanziert werden können. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist Voraussetzung für eine Förderung, sofern aus der Tätigkeit Erträge erzielt werden können. Dauerförderungen können nach Entscheidung des Zuwendungsgebers beendet werden.

Daneben können einmalige Förderungen, zum Beispiel für Maßnahmen zur bautechnischen Anpassung, zur Herstellung einer erforderlichen Infrastruktur oder zur Bereitstellung eines Gutachtens, gewährt werden.

1.8. Fördermittel werden nur an Träger vergeben, die über die Erfahrungen, Ergebnisse und Effekte der geförderten Maßnahme ausführlich berichten, bzw. sich externer wissenschaftlicher Evaluation stellen, wenn dies seitens des Zuwendungsgebers gewünscht wird. Einvernehmen über die evaluierende Stelle ist herbeizuführen.

1.9. Der Antragsteller soll im Fall von Modellprojekten eine Einschätzung abgeben über die Perspektive der wirtschaftlichen Tragfähigkeit nach Abschluss der Förderung.

2. Rechtsgrundlagen, Zweck

2.1. Nach §10 (4) des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz kann die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Richtlinien für die Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung erlassen.

Nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO werden Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Angeboten mit dem Ziel der Innovationsförderung und Strukturverbesserung ambulanter pflegerischer Versorgungsstrukturen im Land Bremen gewährt.

2.2. Grundlage der Entscheidung über eine Förderung ist die fachliche Einschätzung des Versorgungssegmentes, in dem das Vorhaben angesiedelt sein soll, durch die bewilligende Behörde.

2.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Ziel und Gegenstand der Förderung

3.1. Ziel der Förderung ist, gemeinsam mit den an der Pflege beteiligten Organisationen einschließlich der Interessenvertretungen der Pflege- und Hilfebedürftigen

- zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit beizutragen,
- ihre gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern,
- bei Pflegebedürftigkeit die häusliche und die sie ergänzenden Versorgungsformen zu fördern,
- die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung der Betroffenen zu unterstützen,
- bestehende ambulante Versorgungsangebote bzw. die Versorgungsstruktur weiterzuentwickeln sowie das Vor- und Umfeld von Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 SGB XI zu verbessern sowie
- auf die Kooperation und Vernetzung unterschiedlicher pflegerischer und sozialpflegerischer Angebotsformen hinzuwirken.

3.2. Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen und Projekte zur

- Vermeidung, Verzögerung, Minderung oder Beseitigung von Pflegebedürftigkeit,
- Unterstützung und Förderung der Bereitschaft zur Betreuung, Hilfe und Pflege durch Angehörige, Nachbarschaft und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,
- Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer ambulanter pflegerischer oder unterstützender Angebote,
- Verbesserung der Wohnsituation und Versorgungsstruktur für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung einschließlich entsprechender Planungsverfahren, Moderationen, Untersuchungen, Auswertungen und Dokumentationen,
- Vernetzung von Angeboten im Vorfeld der stationären oder ambulanten Pflege,
- Beseitigung von Defiziten bei der ambulanten Pflege einschließlich der Unterstützung von
 - Menschen mit besonderem Hilfe- und Pflegebedarf,

- Schwerkranken und Sterbenden,
 - psychisch erkrankten Personen,
- soweit nicht andere Sozialleistungsträger, insbesondere die Pflege- oder Krankenkassen, leistungspflichtig sind,

- Maßnahmen, die der Qualifizierung der Unterstützung Pflegebedürftiger dienen,
- Maßnahmen zur bautechnischen Anpassung von unterstützenden Wohnformen, sofern besondere Zielgruppenbedarfe festgestellt worden sind und diese nicht oder nicht ausreichend durch Leistungsansprüche von Pflegeversicherten gegenüber dem Leistungsträger finanziert werden können. Bautechnische Anpassungen können auch gefördert werden, wenn dadurch der Besuch von Einrichtungen durch mobilitätseingeschränkte Menschen ermöglicht oder erleichtert werden kann.
- Beratung und Information, die die gesellschaftliche Teilhabe Pflegebedürftiger verbessern, Pflegebedürftigkeit vermeiden, die selbständige und selbstbestimmte Lebensführung fördern, pflegende Angehörige unterstützen oder die Vernetzung und Unterstützung Ehrenamtlicher bezwecken, die sich für die o. g. Ziele engagieren,
- Einrichtung Generationen verbindender Angebote, die die selbstbestimmte, selbständige und gesunde Lebensführung unterstützen,
- Öffnung der Pflege- und Unterstützungsangebote für Bedarfsgruppen, die von diesen Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden sowie
- Einrichtung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Gruppen ehrenamtlich tätig sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen nach § 45d SGB XI.

3.3. Zuwendungen können auch für Erhebungen zur Situation Pflege- und Hilfebedürftiger und ihrer Familien sowie zum Bestand und zur Fortentwicklung der gesundheits- und sozialpflegerischen Versorgungsstruktur gewährt werden.

3.4. Zur Erhebung spezifischer Hilfe- und Unterstützungsbedarfe von Pflegebedürftigen kann die Fachabteilung Soziales in Absprache mit dem Beirat „Innovationsförderung und Strukturverbesserung“ geeignete Institutionen beauftragen, entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können auf Antrag gewährt werden an

- a) Organisationen und Dienste, die im Bereich der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung sowie der in diesem Zusammenhang angebotenen sozialen Unterstützung und Beratung tätig sind;
- b) sonstige Maßnahme- oder Projektträger, die über besondere Erfahrungen in den förderfähigen Bereichen verfügen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungen werden im Rahmen der Anteilfinanzierung gewährt. In geeigneten Fällen kann die Bewilligung auch auf der Grundlage der Festbetragsfinanzierung erfolgen.
- 5.2. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 5.3. Förderfähige Ausgaben sind alle nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben, soweit hierfür nicht andere Sozialleistungsträger oder sonstige Dritte einzustehen haben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen oder Projekte sind von dem Empfänger zu dokumentieren und dem Geber zur Auswertung und ggfs. Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Rückschluss auf betroffene Personen nicht möglich ist.
- 6.2. Die Bewilligungsbehörde kann die Förderung von Modellvorhaben von einer wissenschaftlichen Begleitung durch ein mit dem Träger der Maßnahme gemeinsam zu bestimmendes Institut oder Unternehmen abhängig machen.
- 6.3. Förderungsfristen
 - 6.3.1. Die Förderung von Maßnahmen mit Modellcharakter wird maximal auf drei Jahre begrenzt; die Finanzierung eines dritten Jahres setzt einen befürwortenden Beschluss des Landespflegeausschusses voraus.

Modellprojekte nach § 45c SGB XI (Pflegeleistungsergänzungsgesetz, bzw. nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz) können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert werden. Das Förderjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

Folgeförderungen innerhalb des maximalen Förderzeitraumes sind jährlich neu zu beantragen.

6.3.2. Dauerförderungen sind möglich

- für auf der Grundlage von Beschlüssen des Landespflegeausschusses ausgewählte Maßnahmen (z. B. besondere Beratungsangebote ohne andere hinreichende Refinanzierungsmöglichkeiten),
- bei niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten nach § 45b SGB XI (Pflegeleistungsergänzungsgesetz, bzw. Pflegeweiterentwicklungsgesetz),
- für Angebote nach § 45d SGB XI (Pflegerweiterentwicklungsgesetz) zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

6.4. Modellvorhaben sollen nur dann gefördert werden, wenn die Fortführung des Vorhabens nach Beendigung der Modellphase hinreichend wahrscheinlich ist; die Wahrscheinlichkeit ist im Antrag darzustellen.

6.5. Die Fachabteilung Soziales kann nach eigenem fachlichen Ermessen Einzelprojekte mit bis zur Höhe von € 5.000 ohne Beteiligung des Beirates „Innovationsförderung und Strukturverbesserung“ fördern, bei Beschränkung des jährlichen Verfügungsumfanges auf insgesamt € 50.000. Der Beirat „Innovationsförderung und Strukturverbesserung“ wird über diese Projekte nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

7. Antrags- und Abstimmungsverfahren (Beirat, Pflegekassenverbände, Berichterstattung)

7.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat Ältere Menschen, zu richten. Ein entsprechendes Merkblatt wird für die Antragsstellung zur Verfügung gestellt.

7.2. Abgabetermine der Anträge sind jeweils der 1. Februar und der 1. August. Die Entscheidung über Anträge soll innerhalb von drei Monaten nach diesen Stichtagen dem Antragsteller mitgeteilt werden. Inhaltliche Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, werden nicht

mitgeteilt. Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid kann sich nur auf das formale Verfahren beziehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- 7.3. Im Antrag ist in der Projektbeschreibung das Vorhaben zu erläutern, der Bedarf darzulegen und der Stand der Planung und ggfs. der Umfang bereits bestehender Angebote zu beschreiben. Eine genaue Benennung der Zielgruppe(n) ist erforderlich, insbesondere wenn Förderung nach den §§ 45a-d SGB XI beantragt wird. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben und die Höhe des Eigenanteils und der beantragten Drittmittel enthalten.
- 7.4. Anträge auf Förderung von niedrigschwelligen Angeboten, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Modellprojekten mit besonderer Kennzeichnung nach den §§ 45c und d SGB XI werden den Landesverbänden der Pflegekassen in Bremen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zur internen Abstimmung übermittelt. Das entsprechende Votum wird in die Beratung des Antrages im Beirat zum Fonds Innovationsförderung und Strukturverbesserung übermittelt.
- 7.5. Die Anträge werden vor der Förderentscheidung der Behörde mit dem Beirat „Innovationsförderung und Strukturverbesserung“ beraten. Der Beirat setzt sich aus drei vom Landespflegeausschuss zu benennenden Mitgliedern zusammen, welche die Pflegekassen, die Leistungsanbieter und die Betroffenen repräsentieren. Drei Vertreter/innen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen nehmen an Sitzungen des Beirats teil. Die Sozialbehörde nimmt die Geschäftsführung wahr.
- 7.6. Der Beirat gibt Empfehlungen zu den beratenen Anträgen ab. Es können Empfehlungen ausgesprochen werden, die an Bedingungen geknüpft sind, wie z.B. verstärkte Vernetzung oder die Berücksichtigung von bestimmten Zielgruppen. Die Empfehlungen des Beirats werden von der Behörde bei ihrer Entscheidung über eine Förderung berücksichtigt.
- 7.7. Nach der Entscheidung erteilt die bewilligende Behörde einen Bescheid über die beantragte Zuwendung. Der Bewilligungsbescheid wird wirksam, sobald sich der Zuwendungsempfänger mit den Bewilligungsbedingungen einverstanden erklärt hat. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung ist gegenüber der bewilligenden Behörde nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu führen und von dieser zu prüfen.
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

7.8. Das Fachreferat berichtet mindestens zweijährlich dem Landespflegeausschuss und der Deputation für Soziales und Ausländerintegration zu den geförderten Maßnahmen. Bei geförderten Maßnahmen nach §§ 45c bzw. d SGB XI wird der Bericht und das Prüfergebnis zusätzlich den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und dem Bundesversicherungsamt mitgeteilt.

8. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Erweist sich die Richtlinie durch eine Gesetzesänderung als lückenhaft oder veränderungsbedürftig, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Diese Richtlinie tritt am 10. Mai 2012 in Kraft.

Anlagen

- Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI i. V. m. § 45d Abs. 3 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 08.06.2009
- Merkblatt zur Antragstellung